



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 06.09.2022

77. Jahrgang

Nr. 09

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung Bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Umzäunung und Befestigung eines Zufahrtsweges einer Pferdekoppel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 331 der Gemarkung Oberschneitbach	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung Bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garagen, Rankgerüst und Müll- und Fahrradgebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1387 der Gemarkung Algertshausen	3

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Baurecht: Genehmigungsbescheid für Christian Reiser
Haselweg 7, 86551 Aichach
Bauort: Mühlleite, 86551 Aichach-Oberschneitbach
Gemarkung Oberschneitbach, Flur-Nr. 331
Vorhaben: Errichtung einer Umzäunung und Befestigung eines Zufahrtsweges einer
Pferdekoppel

Mit Bescheid vom **03.08.2022** wurde unter dem Aktenzeichen A 2100450 durch das Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

- I. Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Umzäunung und Befestigung eines Zufahrtsweges einer Pferdekoppel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 331 der Gemarkung Oberschneitbach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **03.08.2022** versehenen Unterlagen erteilt.
- II. Befreiungen werden gewährt von den Festsetzungen der Ortsrandsatzung „Südlich der Sulzbacher Straße auf dem Grundstück Flur-Nr. 331 (TF) der Gemarkung Oberschneitbach“ bezüglich:
 1. Der zeichnerischen Festsetzung als private Grünfläche;
 2. Der Art und Höhe der Einfriedung.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08251/92-328) gebeten.

Aufgrund der durch das Bauvorhaben für die Umgebung zu erwartenden Auswirkungen, ist der Kreis der Nachbarn über die unmittelbaren Grundstücksnachbarn hinaus weiter zu fassen. Da der Kreis der betroffenen Nachbarn nicht genau feststellbar ist und auch weitere Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlichen Belangen betroffen sein können, wodurch mehr als 20 Personen im gleichen Interesse beteiligt wären, wird diese Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg zugestellt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO).

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Baurecht: Genehmigungsbescheid für Baugenossenschaft Aichach eG
vertr. d. Herrn Robert Englmeier, Bauernanzgasse 1, 86551 Aichach
Bauort: Donauwörther Str. 50, 86551 Aichach-Algertshausen
Gemarkung Algertshausen, Fl.-Nr. 1387
Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garagen,
Rankgerüst und Müll- und Fahrradgebäude

Mit Bescheid vom 11.08.2022 wurde unter dem Aktenzeichen A 2200073 durch das Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

- I. Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garagen, Rankgerüst und Müll- und Fahrradgebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1387 der Gemarkung Algertshausen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **11.08.2022** versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08251/92-328) gebeten.

Aufgrund der durch das Bauvorhaben für die Umgebung zu erwartenden Auswirkungen, ist der Kreis der Nachbarn über die unmittelbaren Grundstücksnachbarn hinaus weiter zu fassen. Da der Kreis der betroffenen Nachbarn nicht genau feststellbar ist und auch weitere Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlichen Belangen betroffen sein können, wodurch mehr als 20 Personen im gleichen Interesse beteiligt wären, wird diese Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg zugestellt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO).

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
 - [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
 - Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Sandra Ettingshausen
